
Änderung der Zuständigkeitsordnung
Zuständigkeit für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche
Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung

KSD 20080100/1

ANTRAG:

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 31.03.2008:

Dem Stadtrat möge die Zuständigkeitsordnung - wie aus der Vorlage ersichtlich - ändern.

Begründung

Mit Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, S. 1) wurde die Gemeindeordnung (GemO) dahingehend geändert, dass in § 94 GemO (Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen) folgender Absatz 3 neu aufgenommen wurde:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Darüber hinaus wurde durch eine Änderung von § 116 GemO (Durchführungsbestimmungen) das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Landshaushaltsrecht zuständigen Ministerium das Verfahren der Einwerbung und Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 116 Abs. 1 Nr. 14 GemO).

Die Änderungen der GemO sind am 11.01.2008 in Kraft getreten.

Eine auf § 116 Abs. 1 Nr. 14 GemO basierende Rechtsverordnung ist bisher noch nicht erlassen worden.

Für die Stadt Ludwigshafen ergibt sich aus diesen Änderungen die Notwendigkeit, die Annahme und Vermittlung von Spenden etc. so zu regeln, dass einerseits den gesetzlichen Vorgaben Genüge getan und andererseits eine zeitnahe Entscheidung ermöglicht wird. Daher soll anstelle des Stadtrates der Bau- und Grundstücksausschuss mit der Annahme und Vermittlung von Spenden etc. betraut werden, da dieser Ausschuss häufiger als der Stadtrat und von allen Ausschüssen am häufigsten tagt.

Die Übertragung auf einen Ausschuss gem. § 32 Abs. 1 GemO ist möglich, da § 32 Abs. 2 GemO – wonach die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten nicht auf einen Ausschuss übertragen werden kann – die Vorschrift des § 94 Abs. 3 GemO nicht erwähnt.

Änderung der Zuständigkeitsordnung
für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des
Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein
gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13.12.1999
i. d. Fassung vom 10.10.2005

§ 1

§ 7 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 wird eine neue Nummer folgenden Inhalts eingefügt: „11. die Annahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO.“

§ 2

Die Änderung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin